



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 29. September 2009	Nummer 29
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26.8.2009	Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung)	598
31.8.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ	599
7.9.2009	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen (WiZV)	604
10.9.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Fischereiordnung des Landes Brandenburg	606

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Verordnung
über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser
in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleiterverordnung)**

Vom 26. August 2009

Auf Grund des § 72 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 80 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 78) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Einleitung oder Einbringung von gewerblichem oder industriellem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(1) Für die Einleitung oder Einbringung von Abwasser, für das in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung Anforderungen festgelegt sind, gelten diese und die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung.

(2) Soweit nach Absatz 1 keine Anforderungen zu stellen sind, ist die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.

§ 3

Genehmigungspflicht

Abwasser, für das nach § 2 Absatz 1 Anforderungen festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

§ 4

**Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht
und Sachverständige**

(1) Für die Einleitung oder Einbringung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen oder gleichwertigen Einrichtungen zur Minderung der Schadstofffracht, die der Bauart nach zugelassen sind und bei denen entsprechend dieser Zulassung die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 als eingehalten gelten, ist an Stelle der Genehmigung spätestens einen Monat vor Beginn

der Einleitung oder Einbringung eine Anzeige auf eingeführten Vordrucken bei der Wasserbehörde erforderlich.

(2) Bei anzeigepflichtigen Einleitungen oder Einbringungen sind die Abwasserbehandlungsanlagen vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf den ordnungsgemäßen Zustand (unter anderem Dichtheit) und den sachgemäßen Betrieb zu überprüfen. Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese. Diese Prüfungen sind von Sachverständigen auszuführen. Die Prüfberichte und der Nachweis nach Absatz 3 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung vom Betreiber oder in seinem Auftrag vom Sachverständigen an die Wasserbehörde zu übersenden.

(3) Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sind Personen,

1. die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Prüfungen nach Absatz 2 verfügen,
2. die zuverlässig und hinsichtlich der Prüftätigkeit vom Betreiber unabhängig sind und
3. die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 250 000 Euro nachweisen.

§ 5

Anforderungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben Anforderungen, die die Abwasserbeseitigungspflichtigen den Einleitern von Abwasser in die öffentliche Kanalisation in ihren Einleitbedingungen aufgeben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 145 Absatz 1 Nummer 5d des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abwasser ohne Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder gegen vollziehbare Nebenbestimmungen einer Genehmigung verstößt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. gegen § 4 Absatz 2 verstößt.

§ 7

Übergangsregelung

Für bestehende Einleitungen, die nach § 1 der Indirekteinleiterverordnung vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610) bereits genehmigt worden sind, bestimmen sich die Anforderungen nach dem Inhalt der Genehmigung.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Indirekteinleitungsverordnung vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610) außer Kraft.

Potsdam, den 26. August 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Achte Verordnung zur Änderung der
 Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS**

Vom 31. August 2009

Auf Grund des § 61 Absatz 1 und des § 131 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2008 (GVBl. II S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

**Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter
 für das gesamte Land Brandenburg**

Staatliches Schulamt	Aufgabe
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen;
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	1.4 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule;
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule;
	1.7 Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten, b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten, c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten,

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	<ul style="list-style-type: none"> d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten, e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten;
	1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Hören“ und „Sehen“;
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg;
	1.11 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen zum Latinum und Graecum;
	1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung;
	1.13 Zuständigkeit für Fahrende;
	1.14 Zuständigkeit für „OPUS 2000 – Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik) an Grundschulen;
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und L-E-R einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule;
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten;
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung;
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“;
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Erdkunde, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg;
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden;
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung;

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	2.12 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung;
	2.13 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank;
	2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit;
	2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung;
	2.16 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ (Beauftragte für EU-Programme im Schulbereich);
	2.17 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern;
	2.18 KMK-Statistik Schulsport;
	2.19 Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule;
	2.20 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des MBS der Fortbildungsdatenbank TIS.
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen;
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I und Schwerpunkt GOST/Abitur), Latein und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus;
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg;
	3.7 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS;
	3.8 Zuständigkeit für die fachliche Anforderungsanalyse und die Begleitung des Umsetzungsprozesses an den staatlichen Schulämtern und an den Schulen: <ul style="list-style-type: none"> – Fachverfahren „Ressourcenplanung und Steuerung“ im Schulamt und Stundenplanprogramme (gp-Untis).

Staatliches Schulamt	Aufgabe
4. Frankfurt (Oder)	<p>4.1 Zuständigkeit für die erste Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen;</p> <p>4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien;</p> <p>4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen</p> <p>a) Bürowirtschaft, b) Fremdsprachen, c) Informationsverarbeitung;</p> <p>4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p>a) Assistenten für Tourismus, b) Sportassistenten, c) Denkmaltechnische Assistenten, d) Assistenten für Hotelmanagement, e) Assistenten für Innenarchitektur;</p> <p>4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“;</p> <p>4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;</p> <p>4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg;</p> <p>4.8 Zuständigkeit für die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter für die Fachverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online für Allgemeinbildende Schulen (Winschule zukünftig Winschule-neu), – Schulverwaltung-Online für Berufliche Schulen (ATLANTIS), – Stundenplanprogramm (gp-Untis); <p>4.9 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren in den Schulamtsbereichen Cottbus, Frankfurt (Oder) und Wünsdorf.</p>
5. Perleberg	<p>5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen;</p> <p>5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);</p> <p>5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschulen;</p> <p>5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p>a) Soziales, b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik;</p>

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	5.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“;
	5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Französisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
	5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule sowie der Fachhochschulreife;
	5.8 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel, Eberswalde und Perleberg.
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Informatik, Musik und Philosophie sowie für den Religionsunterricht einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	6.2 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
	6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule;
	6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg;
	6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten;
	6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule;
	6.8 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen (WiZV)

Vom 7. September 2009

Auf Grund

- des § 9 Absatz 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) auch in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), der durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242),
- des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
- des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
- des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141),
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums

- (1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für
1. den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 genannten Aufgaben und soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist;
 2. den Vollzug der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 3. den Vollzug der Verordnung über Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde nach § 14 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. § 48 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. den §§ 63 und 64 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung

Auf das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen übertragen für

1. die Bestimmung weiterer Anlagen über die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hinaus getroffenen Regelungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung;
2. den Erlass von Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes;
3. die Bestimmung der für die Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz zuständigen Behörden nach § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes;

4. die Bestimmung nach § 38 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in welcher Weise die Gewerbetreibenden der in § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebranche ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben;
5. die Zulassung von Ausnahmen der in § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Beschränkungen, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von seiner Ermächtigung gemäß § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung keinen Gebrauch gemacht hat und soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung;
6. die Bestimmung, dass zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung;
7. die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung der Gewerbeordnung und der nach der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen, soweit in der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung;
8. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 144 bis 146, 147a und 147b der Gewerbeordnung.

§ 3

Zuständigkeiten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für

1. den Vollzug der §§ 43, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes;
2. den Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), die zuletzt durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen handelt;

3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 der Verordnung über Gashochdruckleitungen;
4. den Vollzug der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Rohrleitungsanlagen zum Befördern von verflüssigten Gasen im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.4, Rohrleitungen zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.5 und Rohrleitungen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die unter Nummer 4 genannten Anlagen.

(2) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständige Behörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es die Berichtspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen in Gewässer oder in Abwasseranlagen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 betrifft und die Tätigkeiten der Bergaufsicht unterliegen.

§ 4

Zuständigkeiten des Landesumweltamtes Brandenburg

Das Landesumweltamt Brandenburg ist zuständig für

1. den Vollzug der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen gemäß § 3a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146) im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die unter Anlage 1 Nummer 19.3, 19.6, 19.8 und 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Anlagen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug energie- und kartellrechtlicher Vorschriften und zur

Zulassung von Rohrfernleitungen vom 22. April 2003 (GVBl. II S. 218), die durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl. II S. 99) geändert worden ist, die Verordnung über die Zuständigkeit der Investitionsbank des Landes Brandenburg zur Durchführung der Rahmenpläne nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 23. Dezember 1993 (GVBl. 1994 II S. 22) und die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für Verlangen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 26. August 2004 (GVBl. II S. 693) außer Kraft. Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 7. September 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Dritte Verordnung zur Änderung der Fischereiordnung des Landes Brandenburg

Vom 10. September 2009

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 bis 14, 17, 18, 21 und 22 und des § 36 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), von denen § 32 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 21 und § 36 Absatz 1 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76) geändert und § 32 Absatz 1 Nummer 22 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76) eingefügt worden sind, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Fischereiordnung des Landes Brandenburg vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 867), die zuletzt durch Verordnung

vom 16. Juli 2003 (GVBl. II S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ertragsfähigkeit“ die Wörter „und dem Fischartenschutz“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Festlegungen über Schonbereiche, den Schutz und die Entwicklung von Laichplätzen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Schwanzflosse“ durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann zum Schutz einzelner, in ihrem Bestand bedrohter Fischarten den Fischfang und den Einsatz von Fanggeräten in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen ganz oder teilweise verbieten oder die Fangmenge beschränken.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausübung der Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben und die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde erfasst jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der Fischereibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgegebenen Form zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen,
2. ein Aal-Eingangsbuch über den Zukauf,
3. ein Aal-Ausgangsbuch und
4. ein Aal-Besatzbuch.

Alle Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorzulegen.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(6) Wer Aale mit der Handangel fängt, darf nur bis zu drei Aale an einem Fangtag anlanden. Dies gilt nicht für Aale in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung und Gewässern, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verbotene Fanggeräte und Fangmittel

(1) Es ist verboten, beim Fischfang

1. mechanische und chemische Betäubungsmittel,
2. künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken,
3. Fangmethoden und Geräte zum Reißen der Fische, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Stecheisen, Harpunen und Schlingen anzuwenden.

(2) Das Schleppangeln darf von Fahrzeugen, die unter Segel oder mit Motorkraft fahren, nicht ausgeübt werden.“

5. In § 5 werden nach dem Wort „Maschenweite“ die Angabe „(Schenkellänge)“ eingefügt und das Wort „gegenüberliegenden“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestandteil der Handangel muss eine Rute sein. Beim Fischen von Friedfischen mit tierischen oder pflanzlichen Ködern darf die Handangel nur einen einschenkligen Haken haben (Friedfischhandangel). Abweichend von Satz 2 darf die Paternosterangel (Hege) mit bis zu sechs einschenkligen Haken in Gewässern mit einem nachgewiesenen Maränenbestand verwendet werden. Der Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel darf dabei fünf Millimeter nicht überschrei-

ten. Eine zusätzliche Beködierung der Hege mit tierischen oder pflanzlichen Ködern ist nicht zulässig. Die Hege gilt als Friedfischhandangel. Welche Gewässer als Gewässer mit Maränenbestand im Sinne des Satzes 3 gelten, gibt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bekannt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Handangeln, die mit mehr als einem Haken oder mit feststehenden Einfachhaken mit einem Abstand von mehr als sieben Millimetern zwischen Hakenspitze und Schenkel bestückt sind sowie die Ausübung der Fischerei mit der Spinnangel gelten als Raubfischangeln. Bei der Ausübung Fischerei mit der Raubfischangel ist es verboten,

1. bei dem Einsatz von Köderfischen, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebse oder Teilen von diesen Ködern (Fetzenköder) oder von deren künstlichen Nachbildungen mehr als einen Köder je Handangel,
2. Angelhaken mit mehr als drei Schenkeln und
3. mehr als drei Haken je Handangel

zu verwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortpflanzungsfähige“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut in Aquakulturanlagen hält, hat dies dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich anzuzeigen.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kleine“ die Wörter „sowie Große“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einsatzbeschränkungen für nicht heimische und gebietsfremde Arten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nicht heimische Fische einschließlich deren Laich dürfen nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium ausgesetzt werden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die für Aquakulturbetreiber erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von Laichplätzen sowie die Entnahme oder Vernichtung von Fischlaich sind verboten. Abweichend von Satz 1 dürfen Erwerbsfischer und Personen, die im Auftrag rechtsfähiger Anglervereinigungen Gewässer fischereilich bewirtschaften, Laichplätze befahren und betreten sowie Fischlaich entnehmen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Verklappen von Erdstoffen und Schlämmen in Winterlagern ist verboten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme des Verbotes zur Zerstörung von Laichplätzen und zur Entnahme und Vernichtung von Fischlaich, sowie Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung bei Maßnahmen und Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Gewässerunterhaltung.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zum Schutz von Fischlaichplätzen, der Fischbrut und des Winterlagers kann die Fischereibehörde das Befahren mit Wasserfahrzeugen bis zu 1 500 Kilogramm Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft in bestimmten nicht schiffbaren Gewässern oder Gewässerteilen zeitlich befristet verbieten.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besatz- und Anlandungsverpflichtung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirt-

schaft und Flurneuordnung kann Fischereiberechtigte und Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, sich im Rahmen genehmigter Aalbewirtschaftungspläne nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17) an Besatzmaßnahmen zur Wiederauffüllung des europäischen Aalbestandes angemessen zu beteiligen.“

12. In § 20 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Wörter „und Flurneuordnung“ eingefügt.

13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Fischereiausübungsberechtigten“ werden das Komma und das Wort „Angler“ gestrichen sowie nach dem Wort „Fischereibehörde“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. § 22 wird aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme sowie Auslaufbauwerke in oder an Gewässern sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. Bei Rechenanlagen und ähnlichen Vorrichtungen darf die lichte Stabweite 15 Millimeter nicht überschreiten und es sind geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten. Die Fischereibehörde kann den Anlagenbetreiber unter Fristsetzung verpflichten, dem Stand der Technik entsprechende Fischschutzanlagen mit Stabweiten von kleiner als 15 Millimeter sowie Fischabstiegsanlagen zu errichten und zu betreiben, wenn dies zum Schutz gefährdeter Fischarten erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung)“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach einem vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster“ gestrichen.

16. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den gemäß der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung aufzustellenden Unterhaltungsrahmenplänen und Unterhaltungsplänen sicherzustellen, dass Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht während der Schonzeiten der vorkommenden Fischarten, bei ganzjährig geschonten Arten nicht während deren Laichzeiten durchgeführt werden, dass sie den Fischwechsel nicht dauerhaft einschränken und dass bestehende Laichplätze erhalten bleiben.“

17. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

**Erteilung von Fischereischein
an Mitglieder rechtsfähiger und gemeinnütziger
Anglervereinigungen**

Mitglieder rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen können einen Fischereischein zur Ausübung des Fischfangs mit allen zugelassenen Fischfanggeräten erhalten, wenn sie

1. praktische Erfahrungen in der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung von mindestens zehn Jahren vor dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg nachweisen und wenn sie eine diesem Fischereischein gleichzustellende Genehmigung, die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erteilt wurde, besessen haben oder
2. einen Sonderlehrgang gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erfolgreich abgeschlossen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Teilnahme ist nur auf Vorschlag der Anglervereinigung möglich.

Der Geltungsbereich der Fischereischeine ist auf die von der Anglervereinigung bewirtschafteten Gewässer zu begrenzen.

18. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

**Voraussetzungen für Betreiber
von fischereilichen Anlagen**

(1) Betreiber von Fischteichen und bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und -haltung benötigen eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg. Über Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entscheidet auf Antrag die Fischereibehörde. Die Fischereibehörde ist berechtigt, Auflagen zu erteilen, soweit dies bei dem ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen und Anlagen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung bei fischereilichen Anlagen im Sinne des Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Raubfischhandangel in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder anderen fischereilichen Anlagen die Fischerei ausüben.“

19. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Geltungsbereich

Auf bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und -haltung sowie auf Teiche oder andere geschlossene Gewässer, in

denen Fische nicht herrenlos sind, finden die §§ 1, 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, die §§ 15 bis 19, § 23 und § 25 keine Anwendung.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 21 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder während der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie fängt oder tötet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2a Abs. 6 mehr als drei Aale an einem Fangtag anlandet,
4. entgegen § 3 Abs. 1 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt oder die Schnur nicht durchtrennt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Fische nicht unverzüglich oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt aus dem Fanggerät löst oder nicht unverzüglich in das Fanggewässer zurücksetzt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 bei Vorliegen von Koppelfischerei den Fischfang mit der Handangel außerhalb der festgesetzten Zeit ausübt,
7. entgegen § 15 Abs. 1 Laichplätze zerstört, befährt, betritt oder Fischlaich entnimmt oder vernichtet oder entgegen § 15 Abs. 3 die Winterruhe der Fische nachhaltig stört.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 21 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 den Fang von Aal zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt,
2. entgegen § 2a Abs. 3 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt,
3. den Vorschriften des § 2a Abs. 4 und 5 über die Führung von Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken sowie die Verwendung der Registriernummer zuwiderhandelt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 beim Fischfang verbotene Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder entgegen § 4 Abs. 2 das Schleppangeln von Booten, die unter Segel oder mit Motorkraft fahren, ausübt,
5. entgegen § 5 Satz 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 Köderfische verwendet,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 zum Köderfischfang ein Senknetz verwendet, das nicht der festgesetzten Abmessung entspricht,
 8. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Angelfischereigeräten oder über die Verwendung von Haken oder Ködern zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Angelveranstaltungen ohne Genehmigung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 den Fischfang ausübt,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig oder Legeangeln, Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert,
 12. den Vorschriften des § 11 über das Haltern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 fortpflanzungsfähige Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut hält,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 nicht heimische Fische einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt oder entgegen § 13 Abs. 3 erkennbar kranke Fische aussetzt,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 Wasserpflanzen ansiedelt oder entnimmt oder entgegen § 14 Abs. 2 nicht heimische Fischnährtiere in Gewässer einbringt,
 16. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Erdstoffe oder Schlämme in Winterlagern verklappt oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 das Gelege betritt oder befährt,
 17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 zuwiderhandelt,
 18. entgegen § 17 Abs. 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von 50 Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält,
 19. entgegen § 24 Abs. 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme sowie Auslaufbauwerke nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichert oder die lichte Stabweite von 15 Millimetern überschreitet,
 20. entgegen § 24 Abs. 2 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt,
 21. entgegen § 26a Abs. 1 ohne Ausbildung Fischteiche oder Anlagen betreibt.“
21. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	keine	50
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	keine	30
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Dezember bis 31. Mai	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	16. Oktober bis 15. April	30
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig	–
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai bis 31. Juli	40
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	ganzjährig	–
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	–
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig	–
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ganzjährig	–
Goldsteinbeißer (<i>Sabanejewia balcanica</i>)	ganzjährig	–
Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>) in Fließgewässern	ganzjährig	–
in stehenden Gewässern nach Besatz	1. Oktober bis 31. Dezember	30
Groppe (<i>Cottus spec.</i>)	ganzjährig	–
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig	–
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	keine	15
Hecht (<i>Esox lucius</i>) (soweit mit Fanggeräten der Erwerbsfischerei nachgestellt)	vier aufeinanderfolgende Wochen nach Maßgabe der zeitlichen Festlegung im Hegeplan	45
Hecht (<i>Esox lucius</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. Februar bis 31. März	45

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	keine	15
Kleiner Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	–
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	–
als Satzfish eingebrachter Lachs (<i>Salmo salar</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	ganzjährig	–
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	–
als Satzfish eingebrachte Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	ganzjährig	–
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i>)	ganzjährig	–
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	–
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	ganzjährig	–
Quappe (<i>Lota lota</i>)	keine	30
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	1. April bis 30. Juni	40
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	–
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25
Schmerle (<i>Barbatula barbatula</i>)	ganzjährig	–
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	–
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	ganzjährig	–
als Satzfish eingebrachte Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Steinbeißer (<i>Cobitis spec.</i>)	ganzjährig	–
Stint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	ganzjährig	–
Stör (alle Arten der Familie <i>Acipenseridae</i>)	ganzjährig	–
Weißflossengründling (<i>Romanogobio belingi</i>)	ganzjährig	–
Zander (<i>Sander lucioperca</i>) (soweit mit Fanggeräten der Erwerbsfischerei nachgestellt)	vier aufeinanderfolgende Wochen nach Maßgabe der zeitlichen Festlegung im Hegeplan	45
Zander (<i>Sander lucioperca</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. April bis 31. Mai	45
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	–
Ziege (<i>Pelecus cultratus</i>)	ganzjährig	–
Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	1. März bis 31. Mai	20
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	–
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	–
Flache Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	–
Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	–
Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	–
Kleine Fluss- oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	–
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	– “.

Artikel 2

Der für Landwirtschaft zuständige Minister kann den Wortlaut der Fischereiordnung des Landes Brandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nummer 2a und 21 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

612

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 29 vom 29. September 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0